

# STATUTEN

des

## Deutschen Alpen-Vereins.

---

### Zweck.

#### §. 1.

Zweck des Vereins ist es, die Kenntnisse von den Deutschen Alpen zu erweitern und zu verbreiten, ihre Bereisung zu erleichtern.

### Mittel.

#### §. 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Herausgabe von literarischen und artistischen Arbeiten, Organisirung des Führerwesens, Herstellung und Verbesserung der Communications- und Unterkunftsmittel, Unterstützung von Unternehmungen, welche die Vereinszwecke fördern, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge.

### Sectionen, Mitglieder.

#### §. 3.

Der Verein besteht aus Sectionen, welche sich an jedem Orte mit beliebiger Anzahl von Mitgliedern constituiren können. Sie wählen ihre Sections-Ausschüsse, bestimmen die von ihren Mitgliedern für die Sectionszwecke zu leistenden Beiträge und organisiren sich auf Grundlage der Vereinsstatuten nach freiem Ermessen.

## §. 4.

Jedes Mitglied hat sich einer beliebigen Section anzuschliessen; die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Ausschuss jener Section zu richten, welcher das Mitglied angehören will; über die Aufnahme entscheiden die Bestimmungen der Section.

## §. 5.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der ordentlichen Vereinspublicationen, auf Sitz und Stimme in der General-Versammlung, auf Stellung von Anträgen an dieselbe.

## §. 6.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Erreichung der Vereinszwecke nach besten Kräften mitzuwirken und den auf zwei Vereinsthaler = drei Gulden Ö. W. Silber festgesetzten Jahresbeitrag am Beginn des Vereinsjahres zu entrichten.

## §. 7.

Jede Section ist verpflichtet, die neu aufgenommenen Mitglieder dem Centralausschuss bekannt zu geben, die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder für die Centralcassee im ersten Quartal an dieselbe abzuliefern und längstens zwei Monate vor Zusammentritt der General-Versammlung dem Centralausschuss einen Bericht über ihr specielles Vereinsleben, insbesondere über die alpinen Leistungen ihrer Mitglieder zuzustellen. Ueber die Sectionsberichte wird ein kurzer Auszug in den Vereinspublicationen veröffentlicht.

### Sitz und Leitung des Vereins, Vertretung nach Aussen.

## §. 8.

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Vororte.

## §. 9.

Die Geschäfte des Vereins werden besorgt vom Centralausschuss, der Jahresversammlung und den Sectionsausschüssen.

## §. 10.

Nach Aussen wird der Verein vom ersten Präsidenten vertreten; seine Unterschrift ist zur Gültigkeit aller jener Ausfertigungen nothwendig, welche vom Vereine in seiner Gesamtheit ausgehen. Im Falle der Verhinderung des ersten Präsidenten tritt der zweite Präsident an dessen Stelle.

**Centralausschuss.**

## §. 11.

Der Centralausschuss besteht aus neun Mitgliedern: dem ersten und zweiten Präsidenten, dem Redacteur der Vereinspublicationen (siehe §. 17.), dem Cassier, den beiden Schriftführern und drei Beisitzern.

## §. 12.

Er wird von der Jahresversammlung aus den Mitgliedern der zum Vorort bestimmten Section gewählt.

## §. 13.

Er ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## §. 14.

Der Centralausschuss ist mit der Leitung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten betraut; er vollzieht die Beschlüsse der General-Versammlung und entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

## §. 15.

Er legt der General-Versammlung den Jahres- und Rechenschaftsbericht vor, macht derselben Budget- und Wahlvorschläge.

## §. 16.

Im Falle der Verhinderung des Redakteurs sorgt der Centralausschuss für die Aufstellung eines geeigneten Stellvertreters.

**Redaction der Vereinspublication.**

## §. 17.

Als Redacteur kann von der General-Versammlung auch ein nicht am Vorort domicilirendes Mitglied bestimmt werden.

## §. 18.

Die Vereinspublicationen erscheinen in zwanglosen Heften.

## §. 19.

Diejenigen Mitglieder, welche grössere Beiträge für die Vereinspublicationen geliefert haben, erhalten eine Anzahl von Separat-Abdrücken ihrer Arbeiten.

**General-Versammlung.**

## §. 20.

Die General-Versammlung findet in jedem Jahre in der zweiten Hälfte des Mai am Sitze der zum Vororte erwählten Section statt; das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni.

## §. 21.

Sie nimmt vom Centralausschuss den Jahres- und Rechnungsbericht entgegen, wählt für das nächste Vereinsjahr den Vorort und aus den Mitgliedern der dort befindlichen Section den Centralausschuss (über den Redacteur siehe §. 17), entscheidet über die Budgetvorschläge, sowie über die eingebrachten Anträge.

## §. 22.

Damit ein selbständiger Antrag zur Debatte gelangen könne, muss derselbe von mindestens dem dritten Theile der anwesenden, respective vertretenen Mitglieder unterstützt sein.

## §. 23.

Die Entscheidung geschieht durch absolute Mehrheit der anwesenden, respective vertretenen Vereins-Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## §. 24.

Schriftliche Einsendung der Stimme ist nicht statthaft. Die nicht am Vorort domicilirenden Mitglieder können jedoch ihr Stimmrecht durch ein anderes stellvertretendes Mitglied ausüben; doch darf ein Stellvertreter nicht mehr als zehn Stimmen in sich vereinigen.

## §. 25.

Eine ausserordentliche General-Versammlung kann jederzeit vom Centralausschuss berufen werden, wobei der Zeitpunkt,

wann eine solche stattfindet, sowie die vorliegenden Anträge, mindestens 14 Tage vorher jeder Section bekannt gegeben werden müssen.

#### §. 26.

Stellt der achte Theil der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes die Forderung an den Centralausschuss, eine ausserordentliche General-Versammlung mit den Rechten einer ordentlichen einzuberufen, so hat dieselbe binnen einem Monat stattzufinden.

### Statutenänderung.

#### §. 27.

Aenderungen der Statuten können von jedem Mitgliede beantragt werden; der motivirte und von wenigstens fünfzig Mitgliedern unterstützte Antrag muss dem Centralausschuss zur Vorberathung übergeben werden. Die Erledigung findet entweder in der nächsten ordentlichen oder in einer zu diesem Zwecke zu berufenden ausserordentlichen General-Versammlung statt. Zur Giltigkeit des Aenderungs-Beschlusses ist eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden, respective vertretenen Vereinsmitglieder nothwendig.

### Schlichtung von Streitigkeiten.

#### §. 28.

Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte geschlichtet. Jede der Parteien wählt zwei Schiedsrichter, welche sich über die Wahl eines Obmannes einigen.

### Auflösung des Vereins.

#### §. 29.

Ueber die Auflösung des Vereins beschliesst eine zu diesem Zwecke einzuberufende General-Versammlung. Zur Giltigkeit des Auflösungs-Beschlusses ist eine Majorität von drei Viertheilen der anwesenden, respective vertretenen Vereinsmitglieder nothwendig.

